

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
<i>I Mitteilungen</i>		
<b>Kommission</b>		
1999/C 32/01	Euro-Wechselkurs .....	1
1999/C 32/02	Staatliche Beihilfen — C 23/98 (ex N 895/96) — Österreich <sup>(1)</sup> .....	2
1999/C 32/03	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden <sup>(1)</sup> .....	3
1999/C 32/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.1368 — Ford/ZF) <sup>(1)</sup> .....	5
1999/C 32/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.1356 — Metsä-Serla/UK Paper) <sup>(1)</sup> .....	5
1999/C 32/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.1171 — PTA/Telecom Italia/Telekom Austria) <sup>(1)</sup> .....	6
1999/C 32/07	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.1402 — Gaz de France/Bewag/Gasag) <sup>(1)</sup> .....	6
1999/C 32/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1408 — Halifax/Cetelem) <sup>(1)</sup> .....	7
1999/C 32/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1435 — Ford/Jardine) <sup>(1)</sup> .....	8
<hr/>		
<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>		
<b>Kommission</b>		
1999/C 32/10	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über den Standpunkt der Europäischen Gemeinschaft zu dem Entwurf der Regelung der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa betreffend die Genehmigung von Kraftfahrzeug-Scheinwerfern mit Glühlampen für asymmetrisches Abblendlicht oder Fernlicht oder für beides .....	9

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
1999/C 32/11	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über den Standpunkt der Europäischen Gemeinschaft zu dem Entwurf der Regelung der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa betreffend die Genehmigung von Kraftfahrzeug-Scheinwerfern mit Glühlampen für symmetrisches Abblendlicht oder Fernlicht oder für beides .....	10
1999/C 32/12	Vorschlag für eine Verordnung (EG, Euratom) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen .....	11
1999/C 32/13	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse in Drittländern .....	12
<hr/>		
<i>III Bekanntmachungen</i>		
<b>Kommission</b>		
1999/C 32/14	Liste der Organisationen, die Gemeinschaftsmittel für Umweltprojekte erhalten haben .....	15
1999/C 32/15	Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Festsetzung der Subvention für die Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion .....	19
1999/C 32/16	Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung bzw. Abgabe für die Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern .....	19

## I

*(Mitteilungen)*

## KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

5. Februar 1999

(1999/C 32/01)

1 Euro	=	7,4358	Dänische Kronen
	=	321,95	Griechische Drachmen
	=	8,872	Schwedische Kronen
	=	0,6885	Pfund Sterling
	=	1,1292	US-Dollar
	=	1,6765	Kanadische Dollar
	=	127,95	Yen
	=	1,6012	Schweizer Franken
	=	8,6725	Norwegische Kronen
	=	79,44275	Isländische Kronen <sup>(2)</sup>
	=	1,7294	Australische Dollar
	=	2,0431	Neuseeland-Dollar
	=	6,81190	Rand <sup>(2)</sup>

---

<sup>(1)</sup> *Quelle:* Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

<sup>(2)</sup> *Quelle:* Kommission.

## STAATLICHE BEIHILFEN

C 23/98 (ex N 895/96)

Österreich

(1999/C 32/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

*(Artikel 92 bis 94 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)***Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die anderen Mitgliedstaaten und Beteiligten über staatliche Beihilfen zugunsten KNP Leykam**

Die Kommission hat die österreichische Regierung mit nachstehendem Schreiben von ihrer Entscheidung in Kenntnis gesetzt, das Verfahren einzustellen.

„Am 25. März 1998 leitete die Kommission das Verfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag in bezug auf das Vorhaben Österreichs ein, eine Beihilfe im Bereich Forschung und Entwicklung an das Unternehmen KNP Leykam für die Entwicklung eines ‚Information and Control System‘ in der Papierindustrie zu gewähren.

In dem Beschluß zur Einleitung des Verfahrens äußerte die Kommission Zweifel hinsichtlich des vorwettbewerblichen Charakters des Vorhabens, des ‚Anreizeffekts‘ und der Notwendigkeit der vorgeschlagenen Beihilfe (vgl. Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, ABl. C 45 vom 17.2.1996, S. 6).

Im Einklang mit diesem Verfahren forderte die Kommission Österreich mit Schreiben vom 26. Mai 1998 auf, sich zu äußern. Am 24. September 1998 wurden durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* <sup>(1)</sup> die übrigen Mitgliedstaaten und die Beteiligten von dem Beschluß der Kommission unterrichtet, und ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Weder Mitgliedstaaten noch Beteiligte haben solche Stellungnahmen abgegeben.

## DAS NOTIFIZIERTE BEIHILFEVORHABEN

Österreich beabsichtigte, F&E-Beihilfen zu gewähren für die Entwicklung eines ‚Mill Information and Control System‘ (MICS) als integraler Bestandteil der neuen Papiermaschine PM11 in Gratkorn, Österreich.

Das Vorhaben sollte von 1995 bis 1998 dauern, die förderfähigen F&E-Kosten wurden mit 8,86 Mio. ECU (120,95 Mio. ATS) angegeben. Österreich schlug eine Beihilfe von 3,53 Mio. ECU (48,38 Mio. ATS) vor, entsprechend einer Beihilfeintensität von 40 %, zusammengesetzt aus 25 % für ein Vorhaben im Bereich der vorwettbewerblichen Entwicklung und einem Zuschlag von 15 Prozentpunkten (vgl. Nummer 5.10.3 des F&E-Rah-

mens). Es führte aus, daß das Vorhaben unter die Ziele des Vierten Forschungsrahmenprogramms der Gemeinschaft falle und insbesondere im Einklang mit dem ‚Esprit Workprogramme, Domain 8, Integration in Manufacturing, Theme 3: Intelligent Production Systems and Equipment (Tasks 8.11—8.15)‘ stehe.

Das Arbeitsprogramm des Vorhabens war in nicht-spezifischen Formulierungen als neues ‚Shop Floor Control Software (Informationstechnologie) System‘ beschrieben, das ‚Real Time Monitoring‘ sowie intelligente Kontrolle einzelner Prozesse und das Produktionssystem mit Auftrags- und Produktverfolgung, Logistik und Qualitätsüberwachung integrierte.

Die Meilensteine des Vorhabens waren genau bestimmt in Gestalt der verschiedenen Schritte, die für den Einsatz des MICS-Systems in der Produktion erforderlich sind. Bei Notifizierung im November 1996 waren sogenannte vorläufige Alpha- und Beta-Versionen von MICS in bezug auf ‚Shop Floor Control‘ bereits fertiggestellt.

Im Oktober 1996 plazierte KNP Leykam eine Bestellung bei Honeywell (Varkaus, Finnland) für ein Prozeßautomatisierungssystem für die PM11, das die Papiermaschine, die Streichmaschine, die Lagervorbereitung und die ‚Coating Kitchen‘ abdeckt. Dieses System erstreckt ‚Real Time Control‘ auf das gesamte Papierherstellungssystem, indem es Verfahrens-, Produktions- und Geschäftsmanagement vereinigt. Das MICS-Projekt scheint die Entwicklung spezieller Softwareanwendungen zu sein, um das Honeywell Prozeßautomatisierungssystem zu betreiben. Im Oktober 1997 ging die PM11 in Betrieb, wenn auch nicht mit der vollständig optimierten MICS-Software, da nicht vor 1999 damit gerechnet wird, daß die volle Produktionskapazität erreicht wird.

Mit am 8. Oktober 1998 registriertem Schreiben hat Österreich die Notifizierung zurückgezogen. Dies bedeutet, daß die Beihilfe nicht gewährt wird.

Entsprechend schließt die Kommission das Verfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag in bezug auf das österreichische Vorhaben, eine Beihilfe an KNP Leykam für die Entwicklung eines ‚Information and Control System‘ zu gewähren.“

<sup>(1)</sup> ABl. C 296 vom 24.9.1998, S. 4.

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags****Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(1999/C 32/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

**Datum der Annahme:** 11.11.1998**Mitgliedstaat:** Italien**Beihilfe Nr.:** N 103/98**Titel:** Beihilferegelung für den Schiffbau für 1998 und Garantiesonderfonds für Schiffbaukredite**Rechtsgrundlage:** Legge 132/94**Beihilfeintensität:** 9 % des Auftragswerts vor Beihilfen (4,5 % für Schiffe im Wert von unter 10 Mio. ECU und für Schiffsumbauten). Diese Sätze sind bei Inanspruchnahme des Garantiefonds um einen Prozentpunkt herabzusetzen**Dauer:** 1998**Haushaltsmittel:** 4 422 863 ECU**Beihilfeintensität:** Ca. 784 000 ECU (17,8 %)**Dauer:** 1995—1999**Datum der Annahme:** 9.12.1998**Mitgliedstaat:** Deutschland (Rheinland-Pfalz)**Beihilfe Nr.:** N 354/98**Titel:** Opel Kaiserslautern**Zielsetzung:** Regionalbeihilfe — Kfz-Sektor**Rechtsgrundlage:** GA — 26. Rahmenplan**Beihilfeintensität:** 18 % BSÄ**Dauer:** Vier Jahre**Datum der Annahme:** 11.11.1998**Mitgliedstaat:** Vereinigtes Königreich (Birmingham)**Beihilfe Nr.:** N 420/98**Titel:** Regionale Investitionsbeihilfe zugunsten von LVD Limited**Zielsetzung:** Investition in die Produktionsanlagen von LDV am Betriebsstandort Birmingham**Rechtsgrundlage:** Industrial Development Act 1982, Section 7**Haushaltsmittel:** 25 Mio. GBP (38 Mio. ECU)**Beihilfeintensität:** 19 % BSÄ**Dauer:** 1999—2002**Datum der Annahme:** 9.12.1998**Mitgliedstaat:** Deutschland (Brandenburg)**Beihilfe Nr.:** N 550/98**Titel:** Daimler-Benz Ludwigsfelde — Projekt NCV 1**Zielsetzung:** Regionalbeihilfe — Kfz-Sektor**Rechtsgrundlage:**

— GA — 26. Rahmenplan

— §§ 23, 44 Landshaushaltsordnung

— Investitionszulagengesetz 1996

— Investitionszulagengesetz 1999

**Beihilfeintensität:** 35 % BSÄ**Datum der Annahme:** 9.12.1998**Mitgliedstaat:** Portugal (Norte)**Beihilfe Nr.:** N 201/98**Titel:** FITOR SA**Zielsetzung:** Kunstfasern**Rechtsgrundlage:** IMIT (Iniciativa para a Modernização da Indústria Têxtil)**Datum der Annahme:** 9.12.1998**Mitgliedstaat:** Portugal (Gebiete der Ebene NUTS III mit starker Konzentration der Textilindustrie)**Beihilfe Nr.:** N 577/98**Titel:** Änderung der Maßnahme A 2 des operationellen Programms RETEX (Staatliche Beihilfe N 335/93)

**Zielsetzung:** Modernisierung und dynamische Entwicklung von Unternehmen in den von der Textilindustrie dominierten Gebieten

**Rechtsgrundlage:** Despacho normativo

**Haushaltsmittel:** Keine budgetären Auswirkungen

**Beihilfeintensität:** Unterschiedlich mit einer Höchstgrenze von 75 % BSÄ (57 % NSÄ)

**Dauer:** Bis Ende 1999

**Datum der Annahme:** 14.12.1998

**Mitgliedstaat:** Spanien

**Beihilfe Nr.:** N 347/A/98

**Titel:** Unternehmensfördernde Maßnahmen der Comunidad Autónoma de Madrid

**Zielsetzung:** Zuschüsse gegen Arbeitslosigkeit in Fördergebieten der Zielstellung 2 und 5b der Strukturfonds in der Comunidad Autónoma de Madrid

**Rechtsgrundlage:** Ayuda de Estado N 463/94 — España (96/C 25/03) DOCE 31.1.1996

**Haushaltsmittel:** 15 Mrd. ESP (100 Mio. ECU)

**Beihilfeintensität:** 20 % NSÄ mit Aufschlag von 10 % für KMU

**Dauer:** 1999

**Bedingungen:** Bericht

**Datum der Annahme:** 16.12.1998

**Mitgliedstaat:** Schweden

**Beihilfe Nr.:** N 52/98

**Titel:** Beschäftigungsfördernde Maßnahmen

**Zielsetzung:** Schaffung von Arbeitsplätzen für Langzeitarbeitslose

**Rechtsgrundlage:** Förordning om anställningsstöd

**Haushaltsmittel:** 21 Mrd. SEK (2,3 Mrd. ECU)

**Dauer:** Unbegrenzt

**Bedingungen:** Gilt als allgemeine Maßnahme

**Datum der Annahme:** 16.12.1998

**Mitgliedstaat:** Schweden

**Beihilfe Nr.:** N 53/98

**Titel:** Maßnahmen zugunsten der Ausbildung

**Zielsetzung:** Verbesserung der Qualifikation von Arbeitnehmern

**Rechtsgrundlage:** Förordning om utbildningsstöd

**Haushaltsmittel:** 21 Mrd. SEK (2,3 Mrd. ECU)

**Dauer:** Unbefristet

**Bedingungen:** Wird als allgemeine Maßnahme angesehen

**Datum der Annahme:** 15.1.1999

**Mitgliedstaat:** Niederlande

**Beihilfe Nr.:** N 502/98

**Titel:** Beihilfen zur Anpassung des Fischereiaufwands (Beihilfe für die Reduzierung der Fangkapazitäten — endgültige Stillegung)

**Zielsetzung:** Anpassung des Fischereiaufwands im Einklang mit der Entscheidung 98/121/EG der Kommission vom 16. Dezember 1997 zur Genehmigung des Mehrjährigen Ausrichtungsprogramms für die Fischereiflotte der Niederlande für die Zeit vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 2001 (ABl. L 39/98); Begünstigte: 50 bis 100 Schiffe

**Rechtsgrundlage:** Ontwerp van Regeling capaciteitsvermindering zeevisserij

**Haushaltsmittel:** 9,5 Millionen HFL/Jahr ( $\pm$  4,3 Millionen EUR zum Wechselkurs vom Januar 1999)

**Beihilfeintensität:** 5 500 HFL ( $\pm$  2 495 EUR) pro Bruttonne des betreffenden Schiffs

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß****(Sache Nr. IV/M.1368 — Ford/ZF)**

(1999/C 32/04)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 21. Dezember 1998 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format, über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 398M1368. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,  
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),  
2, rue Mercier,  
L-2985 Luxemburg,  
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß****(Sache Nr. IV/M.1356 — Metsä-Serla/UK Paper)**

(1999/C 32/05)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 9. Dezember 1998 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format, über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 398M1356. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,  
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),  
2, rue Mercier,  
L-2985 Luxemburg,  
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß**  
(Sache Nr. IV/M.1171 — PTA/Telecom Italia/Telekom Austria)

(1999/C 32/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 16. Dezember 1998 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Deutsch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format, über die „CDE“-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 398M1171. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,  
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),  
2, rue Mercier,  
L-2985 Luxemburg,  
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.

---

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß**

(Sache Nr. IV/M.1402 — Gaz de France/Bewag/Gasag)

(1999/C 32/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 20. Januar 1999 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Deutsch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format, über die „CDE“-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 399M1402. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,  
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),  
2, rue Mercier,  
L-2985 Luxemburg,  
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.

---



**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache Nr. IV/M.1408 — Halifax/Cetelem)**

(1999/C 32/08)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

1. Am 1. Februar 1999 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 <sup>(2)</sup>, bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Halifax plc und Cetelem SA (das von Paribas kontrolliert wird) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen Harry Dawn Limited durch Kauf von Anteilsrechten eines neugegründeten Gemeinschaftsunternehmens.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Halifax plc: Privatkundenbank,
- Cetelem SA: Konsumentenkredite und damit verbundene Geschäfte,
- Harry Dawn Limited: Konsumentenkredite und damit verbundene Geschäfte in Großbritannien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1408 — Halifax/Cetelem, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,  
B-1040 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache Nr. IV/M.1435 — Ford/Jardine)**

(1999/C 32/09)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

1. Am 28. Januar 1999 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97<sup>(2)</sup>, bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Polar Motor Group Ltd, das von der Ford Motor Company Ltd und der Jardine Motors Group plc kontrolliert wird, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Dagenham Motors Group plc durch ein öffentliches Übernahmeangebot vom 19. Januar 1999.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Polar Motor Group Ltd (Vereinigtes Königreich): Vertrieb und Wartung von Ford-Kraftfahrzeugen im Vereinigten Königreich,
- Dagenham Motors Group plc (Vereinigtes Königreich): Vertrieb und Wartung von Ford-Kraftfahrzeugen im Vereinigten Königreich,
- Ford Motor Company Ltd (Tochterunternehmen der Ford Gruppe im Vereinigten Königreich): Herstellung und Vertrieb von Kraftfahrzeugen,
- Jardine Motors Group plc (Tochterunternehmen von Jardine Matheson im Vereinigten Königreich): Vertrieb von Kraftfahrzeugen und verwandte Dienstleistungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1435 — Ford/Jardine, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,  
B-1040 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## KOMMISSION

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über den Standpunkt der Europäischen Gemeinschaft zu dem Entwurf der Regelung der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa betreffend die Genehmigung von Kraftfahrzeug-Scheinwerfern mit Glühlampen für asymmetrisches Abblendlicht oder Fernlicht oder für beides

(1999/C 32/10)

KOM(1998) 797 endg. — 1999/001(AVC)

(Von der Kommission vorgelegt am 7. Januar 1999)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

gestützt auf den Beschluß 97/836/EG des Rates vom 27. November 1997 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Wird der Entwurf einer dem geänderten Übereinkommen von 1958 im Anhang beizufügenden Regelung der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa dem nach den Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 2 des genannten Übereinkommens eingesetzten Verwaltungsausschuß zur Abstimmung vorgelegt, so ist dieser Entwurf vom Rat zu genehmigen, bevor die Gemeinschaft bei der Abstimmung

der Annahme eines solchen Regelungsentwurfs zustimmen kann.

- (2) Durch den Entwurf der Regelung betreffend die Genehmigung von Kraftfahrzeug-Scheinwerfern mit Glühlampen für asymmetrisches Abblendlicht oder Fernlicht oder für beides werden zwischen den Vertragsparteien die technischen Handelshemmnisse für Kraftfahrzeuge hinsichtlich der Kraftfahrzeug-Scheinwerfer mit Glühlampen für asymmetrisches Abblendlicht oder Fernlicht oder für beides beseitigt. Die vereinheitlichten Vorschriften dieser Regelung gewährleisten ein hohes Maß an Sicherheit und Umweltschutz.
- (3) Diese Regelung soll in das Typgenehmigungssystem der Fahrzeuge einbezogen werden und somit die in der Gemeinschaft geltenden Rechtsvorschriften vervollständigen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Einziges Artikel*

Die Europäische Gemeinschaft gibt bei der Abstimmung auf der am 10. März 1999 anlässlich der 117. Sitzung der „Arbeitsgruppe Fahrzeugbau“ der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa stattfindenden Sitzung bzw. auf einer späteren Sitzung, auf der der Entwurf zur Abstimmung vorgelegt wird, zu dem Entwurf der Regelung der ECE/UNO betreffend die Genehmigung von Kraftfahrzeug-Scheinwerfern mit Glühlampen für asymmetrisches Abblendlicht oder Fernlicht oder für beides (Dokument TRANS/WP.29/1998/41) eine befürwortende Stellungnahme ab.

<sup>(1)</sup> ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 78.

**Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über den Standpunkt der Europäischen Gemeinschaft zu dem Entwurf der Regelung der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa betreffend die Genehmigung von Kraftfahrzeug-Scheinwerfern mit Glühlampen für symmetrisches Abblendlicht oder Fernlicht oder für beides**

(1999/C 32/11)

*KOM(1998) 798 endg. — 98/0363(AVC)*

*(Von der Kommission vorgelegt am 7. Januar 1999)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

gestützt auf den Beschluß 97/836/EG des Rates vom 27. November 1997 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Wird der Entwurf einer dem geänderten Übereinkommen von 1958 im Anhang beizufügenden Regelung der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa dem nach den Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 2 des genannten Übereinkommens eingesetzten Verwaltungsausschuß zur Abstimmung vorgelegt, so ist dieser Entwurf vom Rat zu genehmigen, bevor die Gemeinschaft bei der Abstimmung

der Annahme eines solchen Regelungsentwurfs zustimmen kann.

- (2) Durch den Entwurf der Regelung betreffend die Genehmigung von Kraftfahrzeug-Scheinwerfern mit Glühlampen für symmetrisches Abblendlicht oder Fernlicht oder für beides werden zwischen den Vertragsparteien die technischen Handelshemmnisse für Kraftfahrzeuge hinsichtlich der Kraftfahrzeug-Scheinwerfer mit Glühlampen für symmetrisches Abblendlicht oder Fernlicht oder für beides beseitigt. Die vereinheitlichten Vorschriften dieser Regelung gewährleisten ein hohes Maß an Sicherheit und Umweltschutz.
- (3) Diese Regelung soll in das Typgenehmigungssystem der Fahrzeuge einbezogen werden und somit die in der Gemeinschaft geltenden Rechtsvorschriften vervollständigen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Einziges Artikel*

Die Europäische Gemeinschaft gibt bei der Abstimmung auf der am 10. März 1999 anlässlich der 117. Sitzung der „Arbeitsgruppe Fahrzeugbau“ der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa stattfindenden Sitzung bzw. auf einer späteren Sitzung, auf der der Entwurf zur Abstimmung vorgelegt wird, zu dem Entwurf der Regelung der ECE/UNO betreffend die Genehmigung von Kraftfahrzeug-Scheinwerfern mit Glühlampen für symmetrisches Abblendlicht oder Fernlicht oder für beides (Dokument TRANS/WP.29/1998/42) eine befürwortende Stellungnahme ab.

<sup>(1)</sup> ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 78.

**Vorschlag für eine Verordnung (EG, Euratom) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen**

(1999/C 32/12)

*KOM(1998) 168 endg. — 98/0117(CNS)*

*(Von der Kommission vorgelegt am 18. März 1998)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 203,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Fonds finanziert sich durch Übertragungen aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, Zinsen aus Kapitalanlagen des Fonds sowie Einziehungen bei den säumigen Schuldnern, soweit die Garantie des Fonds in Anspruch genommen wurde.

Die bisherigen Erfahrungen mit dem Funktionieren des Fonds haben gezeigt, daß ein Verhältnis von 8 % zwischen Fondsmitteln und garantierten Kapitalverbindlichkeiten, zuzüglich der fälligen und nicht gezahlten Zinsen, ausreichend ist.

Zur Erreichung des Zielbetrags des Fonds erscheinen Einzahlungen in Höhe von 6 % des Betrags jeder neu beschlossenen Transaktion angemessen.

Nachdem der Fonds seinen Zielbetrag zum 31. Dezember 1997 erreicht hat, muß nunmehr die Einzahlungsquote überprüft werden.

Überschreiten die Mittel des Fonds den Zielbetrag, so werden die überschüssigen Beträge wieder dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften zugeführt.

Nach den bisherigen Erfahrungen erfordert das Funktionieren des Fonds eine umfassende Beteiligung verschiedener Kommissionsdienststellen.

Unter diesen Umständen erscheint es angezeigt, mit der Finanzverwaltung des Fonds die Kommission zu beauftragen; diese Verwaltung unterliegt der Kontrolle des Rechnungshofs.

In den Verträgen sind für die Annahme dieser Verordnung lediglich die in den Artikeln 235 EG-Vertrag und 203 EAG-Vertrag genannten Befugnisse vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 von Artikel 3 erhält folgende Fassung:

Der Zielbetrag wird auf 8 % der gesamten Kapitalverbindlichkeiten der Gemeinschaft aus allen Transaktionen, zuzüglich der fälligen und nicht gezahlten Zinsen, festgesetzt.

2. Punkt 1 von Artikel 4 erhält folgende Fassung:

Die in Artikel 2 erster Gedankenstrich vorgesehenen Übertragungen belaufen sich auf 6 % des Kapitalbetrags der Transaktionen.

3. Absatz 1 von Artikel 5 erhält folgende Fassung:

Belaufen sich die Fondsmittel aufgrund des Abrufs von Garantiebeträgen infolge eines Schuldnerausfalls auf weniger als 75 % des Zielbetrags, so wird die Einzahlungsquote für neue Transaktionen auf 7 % angehoben, bis der Zielbetrag erneut erreicht ist.

4. Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Mit der Finanzverwaltung des Fonds wird die Kommission beauftragt.

5. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

Die Kommission legt vor dem 31. Dezember 2006 einen Gesamtbericht über das Funktionieren des Fonds vor.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

**Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse in Drittländern**

(1999/C 32/13)

*KOM(1998) 683 endg. — 98/0330(CNS)*

*(Von der Kommission vorgelegt am 14. Januar 1999)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften kann die Gemeinschaft für eine begrenzte Anzahl von Agrarerzeugnissen Absatzförderungsmaßnahmen in Drittländern durchführen. Die bisher erzielten Ergebnisse sind sehr positiv.

Angesichts der bisherigen Erfahrungen, der Entwicklungsperspektiven der Märkte innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft sowie des neuen Kontextes des internationalen Handels ist es angezeigt, im Hinblick auf die Drittlandmärkte eine globale und kohärente Informations- und Absatzförderungs politik zu entwickeln.

Eine solche Politik kann die Maßnahmen der Mitgliedstaaten sinnvoll ergänzen und verstärken, insbesondere indem das Image der Gemeinschaftserzeugnisse auf den internationalen Märkten vor allem im Hinblick auf Qualität und Sicherheit von Lebensmitteln gefördert wird. Dies kann nicht nur dazu beitragen, neue Absatzmärkte zu erschließen, sondern auch einen Multiplikatoreffekt auf nationale und private Initiativen haben.

Die Kriterien für die Auswahl von Erzeugnissen und Märkten sollten festgelegt werden.

Die Gemeinschaft sollte generell nur einen Teil der Kosten der Maßnahmen übernehmen, um die beteiligten Organisationen sowie die interessierten Mitgliedstaaten mit in die Verantwortung einzubeziehen. In Sonderfällen kann es zweckmäßig sein, keine finanzielle Beteiligung des betreffenden Mitgliedstaats zu verlangen.

Die Kommission sollte die Verwaltung und Durchführung der Maßnahmen mittels der geeigneten Verfahren auf Organisationen übertragen, die über die notwendigen Strukturen und Kompetenzen verfügen.

Da der Internationale Olivenölrat mit seinen Fördermaßnahmen bereits Erfahrungen gewonnen und Ergebnisse erzielt hat, sollte die Kommission diesem weiterhin die Durchführung von Maßnahmen in seinem Zuständigkeitsbereich übertragen können. Darüber hinaus sollte auch für andere Erzeugnisse auf die Unterstützung ähnlicher internationaler Organisationen zurückgegriffen werden können.

Um die ordnungsgemäße Durchführung der Programme sowie die Wirkung der Maßnahmen überwachen zu können, sollte eine wirksame Begleitung durch die Kommission und die Mitgliedstaaten sowie eine Bewertung der Ergebnisse durch eine unabhängige Stelle vorgesehen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Die Gemeinschaft kann Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse in Drittländern ganz oder teilweise finanzieren.
- (2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 dürfen weder bestimmte Handelsmarken noch die Erzeugnisse bestimmter Mitgliedstaaten fördern.

*Artikel 2*

Bei den Maßnahmen gemäß Artikel 1 handelt es sich um die folgenden:

- a) Öffentlichkeitsarbeit, Förder- und Werbemaßnahmen, insbesondere um die Vorzüge von Gemeinschaftserzeugnissen vor allem in den Bereichen Qualität, Hygiene, Lebensmittelsicherheit, Ernährung, Etikettierung, Tier- und Umweltschutz hervorzuheben;
- b) Teilnahme an bedeutenden internationalen Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen, insbesondere mit Ständen der Europäischen Gemeinschaft;
- c) Informationskampagnen, insbesondere über das Gemeinschaftssystem der g.U./g.g.A. und der „Spezialitäten mit traditionellen Merkmalen“ sowie den ökologischen Landbau;

- d) Informationskampagnen über das Gemeinschaftssystem der Qualitätsweine b.A., der Tafelweine und der Spirituosen mit geographischer Angabe;
- e) Marktstudien mit dem Ziel der Erschließung neuer Absatzmärkte;
- f) Entsendung hochrangiger Gemeinschaftsvertreter;
- g) Studien zur Bewertung der Ergebnisse der Förder- und Informationsmaßnahmen.

#### Artikel 3

Die Maßnahmen gemäß Artikel 1 können folgende Erzeugnisse betreffen:

- a) für den unmittelbaren Verzehr oder zur Verarbeitung bestimmte Erzeugnisse, für die Ausfuhrmöglichkeiten oder potentielle Absatzmärkte in Drittländern bestehen, insbesondere ohne Gewährung von Erstattungen;
- b) typische Erzeugnisse oder Qualitätserzeugnisse mit besonders hohem Mehrwert.

#### Artikel 4

Bei der Auswahl der Länder, in denen die Maßnahmen gemäß Artikel 1 durchgeführt werden, werden die Märkte der Länder mit einer bedeutenden realen oder potentiellen Nachfrage berücksichtigt.

#### Artikel 5

(1) Die Kommission erstellt alle zwei Jahre nach dem Verfahren des Artikels 11 das Verzeichnis der Erzeugnisse und der Märkte gemäß Artikel 3 bzw. Artikel 4.

Erforderlichenfalls kann dieses Verzeichnis jedoch zwischenzeitlich geändert werden.

(2) Vor der Erstellung des Verzeichnisses gemäß Absatz 1 kann die Kommission die Ständige Gruppe „Werbung für landwirtschaftliche Erzeugnisse“ des Beratenden Ausschusses „Qualität und Gesundheit der landwirtschaftlichen Erzeugung“ konsultieren.

#### Artikel 6

Werden Maßnahmen im Sektor Olivenöl und Tafeloliven beschlossen, so kann die Gemeinschaft diese mit Hilfe des Internationalen Olivenölrats durchführen. Für die anderen Sektoren kann die Gemeinschaft die Unterstützung anderer Organisationen in Anspruch nehmen, die gleichwertige Garantien bieten.

#### Artikel 7

(1) Vorbehaltlich des Artikels 6 legen die Berufsverbände oder branchenübergreifenden Organisationen des betreffenden Sektors bzw. der betreffenden Sektoren für die Durchführung der Maßnahmen gemäß Artikel 2 Buchstaben a), b) und d) Förder- und Informationsprogramme mit einer maximalen Laufzeit von drei Jahren fest.

Nach der Einwilligung der betroffenen Mitgliedstaaten, die sich unbeschadet von Artikel 9 Absatz 3 zweiter Unterabsatz verpflichten, sich an der Finanzierung zu beteiligen, werden die in Unterabsatz 1 genannten Programme der Kommission vorgelegt. Nach Unterrichtung der Verwaltungsausschüsse der betroffenen Sektoren genehmigt die Kommission die Programme und gibt dabei denjenigen den Vorzug, die von Organisationen stammen, die mehrere Mitgliedstaaten vertreten.

Vor Genehmigung der Programme kann die Kommission die Ständige Gruppe „Werbung für landwirtschaftliche Erzeugnisse“ des Beratenden Ausschusses „Qualität und Gesundheit der landwirtschaftlichen Erzeugung“ konsultieren.

(2) Über die Maßnahmen,

a) die gemäß Artikel 2 Buchstaben c), e) und f) oder

b) die gemäß Artikel 6 mit Hilfe einer internationalen Organisation durchgeführt werden,

entscheidet die Kommission nach Unterrichtung des Verwaltungsausschusses der betroffenen Sektoren oder gegebenenfalls der Regelungsausschüsse gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2092/91<sup>(1)</sup>, (EWG) Nr. 2081/92<sup>(2)</sup> und (EWG) Nr. 2082/92<sup>(3)</sup>.

Vor einer Entscheidung kann die Kommission die Ständige Gruppe „Werbung für landwirtschaftliche Erzeugnisse“ gemäß Absatz 1 konsultieren.

#### Artikel 8

(1) Vorbehaltlich des Artikels 6 wählt die Kommission nach dem Verfahren der öffentlichen oder der beschränkten Ausschreibung die Organisation(en) aus, die mit der Verwaltung und Durchführung der Maßnahmen betraut werden, sowie die mit der Bewertung der Ergebnisse beauftragte Stelle. Die mit der Durchführung betrauten Organisationen müssen über die nötige Fachkenntnis der betreffenden Erzeugnisse und Drittlandsmärkte sowie über die erforderlichen Mittel für eine möglichst wirksame Durchführung der Maßnahmen unter Berücksichtigung der europäischen Dimension der Programme verfügen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 9.

(2) Ein Begleitausschuß, der sich aus Vertretern der Kommission, der betroffenen Mitgliedstaaten und der beteiligten Organisationen zusammensetzt, überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen.

(3) Die betroffenen Mitgliedstaaten sind für die Kontrolle und Finanzierung der Maßnahmen gemäß Artikel 2 Buchstaben a), b) und d) zuständig.

#### Artikel 9

(1) Unbeschadet des Absatzes 4 finanziert die Gemeinschaft

- a) die Maßnahmen gemäß Artikel 2 Buchstaben c), f) und g) vollständig;
- b) die anderen Förder- und Informationsmaßnahmen gemäß Artikel 2 teilweise.

In besonderen Fällen kann die Gemeinschaft die Maßnahmen gemäß Artikel 2 Buchstaben b) und e) vollständig finanzieren.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den jährlichen Maßnahmen gemäß Absatz 1 Buchstabe b) darf 50 % der realen Kosten nicht übersteigen. Für die Fördermaßnahmen mit einer Laufzeit von mindestens zwei Jahren wird die Beteiligung degressiv gestaffelt und liegt zwischen 60 % und 40 % der realen Kosten der Maßnahmen.

(3) Die interessierten Mitgliedstaaten beteiligen sich an den Kosten der Maßnahmen gemäß Absatz 2 mit bis zu 20 % der realen Kosten, während der Rest der Finanzierung von den beteiligten Organisationen zu übernehmen ist.

In ordnungsgemäß begründeten Fällen kann jedoch, wenn das in Frage stehende Programm eindeutig im gemeinsamen Interesse liegt, nach dem Verfahren des Artikels 11 beschlossen werden, daß die vorschlagende Organisation den Teil der Finanzierung vollständig übernimmt, der von der Gemeinschaft nicht gewährleistet wird.

(4) Bei Anwendung von Artikel 6 gewährt die Gemeinschaft der betreffenden internationalen Organisation nach Genehmigung des Programms eine angemessene finanzielle Unterstützung.

#### Artikel 10

Die durch die Gemeinschaftsfinanzierung der Maßnahmen gemäß Artikel 1 entstehenden Kosten gelten als Interventionen im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates <sup>(1)</sup>.

#### Artikel 11

Die Durchführungsbestimmungen dieser Verordnung werden festgelegt nach dem Verfahren

- a) des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette <sup>(2)</sup> oder je nach Fall;
- b) des entsprechenden Artikels anderer Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen.

#### Artikel 12

Die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament alle zwei Jahre einen Bericht über die Umsetzung dieser Verordnung vor. Der erste Bericht wird nach dem zweiten Jahr der Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen vorgelegt.

#### Artikel 13

(1) In Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG werden die Worte „und in Drittländern“ gestrichen.

(2) In Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates <sup>(3)</sup> werden unter dem ersten Gedankenstrich die Worte „und außerhalb“ gestrichen.

(3) In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2275/96 des Rates <sup>(4)</sup> werden die Worte „und außerhalb“ gestrichen.

#### Artikel 14

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

<sup>(1)</sup> ABl. L 94 vom 28.4.1970, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66.

<sup>(3)</sup> ABl. L 146 vom 4.7.1970, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 308 vom 29.11.1996, S. 7.



## III

(Bekanntmachungen)

## KOMMISSION

## Liste der Organisationen, die Gemeinschaftsmittel für Umweltprojekte erhalten haben

(1999/C 32/14)

Gemäß den Bestimmungen der Erläuterungen zur Haushaltslinie B4-3060/1998 veröffentlicht die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* die Liste der Organisationen, die Gemeinschaftsmittel erhalten haben, sowie die gewährten Beträge.

## 1. Allgemeine Maßnahmen zur Aufklärung und Sensibilisierung für Umweltprobleme

Organisation	Gewährte Mittel in Ecu	Bezeichnung des Vorhabens
1. D-Facto (Belgien)	97 926	Europäisches Naturfilm-Festival (Valvert)
2. Ligue des familles (Belgien)	68 548	Fahrrad-Pools und öffentliche Verkehrsmittel in Brüssel; Operation „Fahrradfahren in der Stadt“
3. Stadt Eindhoven (Niederlande)	35 575	Eurocities-Projekt zur Abfallvermeidung
4. Ajuntament de Calvià (Spanien)	173 970	„Water Watch“ — Informationskampagne über eine nachhaltige Wasserbewirtschaftung
5. Bezirksverwaltung Lundby/Göteborg — Städtisches Forum für nachhaltige Entwicklung (Schweden)	91 761	Beschäftigung, Umwelt und städtische Umgebung
6. Stichting EG-adviescentrum Zuid-Nederland (Niederlande)	243 052	Umweltaspekte bei Unternehmensveranstaltungen
7. Stadt Bremen — Der Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz (Deutschland)	49 618	„Car-Sharing“: Ein Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität und zu einer nachhaltigen städtischen Planung
8. Jelling Carrefour (Dänemark)	99 362	Lokale Informationskampagnen, auch auf dem Land, zur Förderung der Produktion und des Verbrauchs von Bio-Lebensmitteln
9. Union européenne de l'ameublement (Belgien)	97 765	Verwertung nicht mehr verwendeter Möbel bzw. der Materialien
10. Solagro (Frankreich)	56 480	Schutz der Wasserressourcen in der Landwirtschaft
11. Aduhme (Frankreich)	81 590	„Trumpet: Turning Round Urban Municipalities by Publicising Emission Threats“ (Veränderung der Haltung der Stadtverwaltungen durch Informationen über die Gefährdung durch Emissionen)

Organisation	Gewährte Mittel in Ecu	Bezeichnung des Vorhabens
12. Fédération Rhône-Alpes de protection de la nature (Frankreich)	97 702	„Euronate: European Network of Nature and Environment Film Festivals“ (Europäisches Netz der Natur- und Umweltfilm-Festivals)
13. CECOP Recherche et développement (Belgien)	150 154	Sozialwirtschaft und Recycling
14. Chambre régionale d'agriculture du Centre (Frankreich)	132 000	Information künftiger Manager über Möglichkeiten, unternehmerisch tätig zu werden und dabei den Umweltaspekt als Schlüsselfaktor der Entwicklung einzusetzen
15. Vereniging Milieudefensie (Niederlande)	84 798	Neue lokale Partnerschaften im Hinblick auf Nachhaltigkeit; Unterstützung einer sparsameren Nutzung der Ressourcen bei gleichzeitiger Verbesserung der Beschäftigungslage
16. The International Institute for the Urban Environment (Niederlande)	52 930	„WATER Project“ für ein besseres Verständnis der Bedeutung des Wassers für die Städte und des Bedarfs an europäischen Vorschriften
17. Énergie-cités (Frankreich)	56 576	„Media-Com“: Anerkennung der „Remecom-Charta“ zur Definition von Hausmüllkategorien
18. Association européenne des voies vertes (Belgien)	39 364	Grüne Wege in Europa
19. London Borough of Croydon (Vereinigtes Königreich)	98 470	„Reacte: Raising Environmental Awareness amongst Cities and Towns in Europe“ (größeres Umweltbewußtsein europäischer Städte)
20. Institute for European Environmental Policy (Vereinigtes Königreich)	131 686	„Die EU-Strukturfonds 2000—2006: Naturschutz, Arbeitsplatzbeschaffung“
21. Cinar Ltd (Vereinigtes Königreich)	95 114	Leitfaden für gute Praktiken bei der Rückgewinnung und Wiederverwendung von Wasser in Sport Stadien
22. European Environmental Press (Frankreich)	430 209	Ökologische Mini-Leitfäden: Europatour bester Praktiken
23. Amigos de la Tierra (Spanien)	135 317	Kompostierung organischer Stoffe: Wiederverwendung von Abfällen und Eindämmung der Abfallproduktion
24. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (Deutschland)	100 297	Integration der Nachhaltigkeit: ein partnerschaftliches Konzept für die Regionalpolitik der EU und die Erweiterung
25. Forum für Energie und Entwicklung (Dänemark)	51 968	Medien, Umwelt und Bürger
26. United Nations Environment and Development UK Committee (Vereinigtes Königreich)	296 242	Umwelt und Gesundheit im Rahmen eines partnerschaftlichen Konzepts

Organisation	Gewährte Mittel in Ecu	Bezeichnung des Vorhabens
27. Television Trust for the Environment (TVE) (Vereinigtes Königreich)	288 974	Earth Report, EU-Sonderproduktionen: Förderung des Umweltbewußtseins durch Fernsehen, Video und die neuen elektronischen Medien
28. Regione Campania (Italien)	32 962	Wasserrückgewinnung: Nutzung von Abwässern in der Landwirtschaft
29. Punti di Vista (Italien)	5 683	„Much ado about rubbish“: Information und Maßnahmen für den Bereich Abfälle
30. Consorzio del Parco regionale del Delta del Po (Italien)	41 724	Wasserschutzprojekt: ökologisch nachhaltige Systeme zur Verringerung der organischen und der Stickstoffverschmutzung im Rahmen der Wasserbehandlung — Erfahrungen in der Landwirtschaft
31. NABU-Landesverband Baden-Württemberg (Deutschland)	192 918	Umweltschutz durch ökologische Landwirtschaft: Das Naturerbe der Sortenvielfalt als Chance
32. Landesamt für Umwelt und Natur Mecklenburg-Vorpommern (Deutschland)	4 736	Überwachung der Küsten- und Binnengewässer Europas
33. Centro Aragonés de Información Rural Europea (Spanien)	242 461	Beschäftigung und Umwelt im ländlichen Raum

**2. Ergebnis der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung von Nichtregierungsorganisationen, die hauptsächlich im Umweltschutz tätig sind**

Organisation	Gewährte Mittel in Ecu	Ziel des Arbeitsprogramms
1. Seas at Risk (Niederlande)	87 053	Koordinierung der Tätigkeiten und Informationsaustausch zu Umweltfragen im Bereich der Meeresumwelt
2. World Wide Fund European Policy Office (Belgien)	245 292	Naturschutz und Schutz ökologischer Prozesse
3. Eurosite (Frankreich)	99 361	Naturschutz und Verwaltung von Schutzgebieten; Unterstützung von Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen in den MOEL im Hinblick auf Effizienz beim Naturschutz
4. Climate Network Europe (Belgien)	141 462	Erwerb von Kompetenzen bei Problemen und deren Lösung im Bereich der Klimaveränderungen durch das NRO-Netz und Koordinierung der europäischen NRO-Politik in diesem Zusammenhang
5. European forum on nature conservation and pastoralism (Vereinigtes Königreich)	82 220	Förderung regionaler Landwirtschaftssysteme, die den lokalen Umweltbedingungen angepaßt sind

Organisation	Gewährte Mittel in Ecu	Ziel des Arbeitsprogramms
6. British Trust for Conservation Volunteers (Vereinigtes Königreich)	23 417	Unterstützung von Freiwilligen und Gemeinden bei der Umsetzung von Strategien für eine nachhaltige Entwicklung durch konkrete Naturschutzmaßnahmen
7. Northern Alliance for Sustainability ANPED (Niederlande)	79 711	Änderung nicht-nachhaltiger Produktions- und Konsummuster
8. Europäisches Umweltbüro (Belgien)	494 688	Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung
9. Bellona Europa (Belgien)	100 000	Verbreitung von Informationen und Forschungsergebnissen, insbesondere im Bereich der nuklearen Sicherheit und alternativer Energien
10. Stichting Milieukontakt Oost-Europa (Niederlande)	63 981	Stärkung der NRO in MOEL und NUS sowie Förderung der Zusammenarbeit zwischen diesen und den NRO-Organisationen in der EU
11. Friends of the Earth Europe (Belgien)	250 544	Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung
12. European Federation for Transport and Environment (Belgien)	104 304	Förderung umweltfreundlicher Verkehrsmittel
13. Birdlife International (Vereinigtes Königreich)	45 120	Erhaltung der Vogelarten und ihrer Lebensräume als Beitrag zur Artenvielfalt insgesamt
14. International Friends of Nature (Österreich)	133 076	Nachhaltige Entwicklung, ökologische Entwicklung der Regionen und umweltfreundlicher Tourismus
15. MED Forum (Spanien)	146 559	Koordinierungstätigkeiten im Zusammenhang mit Vorschlägen zu Umweltbewusstsein und Zusammenarbeit im Mittelmeerraum
16. European Cyclists' Federation (Belgien)	67 614	Förderung der Nutzung des Fahrrads als alternatives Fortbewegungsmittel
17. Bodensee-Stiftung (Deutschland)	51 853	Naturschutz und Förderung einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung im Mehrstaatengebiet des Bodensees
18. Mediterranean Information Office MIO-ECSDE (Griechenland)	121 669	Koordinierung der Umweltschutzaktivität der NRO im Mittelmeerraum

Weitere Informationen sind über den Server der Europäischen Kommission bei folgender Anschrift erhältlich:

[http://europa.eu.int/comm/dg11/funding/intro\\_en.htm](http://europa.eu.int/comm/dg11/funding/intro_en.htm)

**Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Festsetzung der Subvention für die Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion**

(1999/C 32/15)

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 369 vom 28. November 1998)*

Seite 18, Titel „Gegenstand“, Ziffer 2, wird wie folgt geändert:

„2. Die Gesamtmenge, auf die sich die Festsetzung der Höchstsubvention gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 der Kommission <sup>(1)</sup> beziehen kann, beträgt rund 20 000 Tonnen.“

---

**Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung bzw. Abgabe für die Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern**

(1999/C 32/16)

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 162 vom 28. Mai 1998)*

Seite 21, Titel I „Gegenstand“, Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

„2. Die Gesamtmenge, auf die sich die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 <sup>(2)</sup>, genannten Festsetzungen der Höchstausfuhrerstattung oder Mindestausfuhrabgabe beziehen können, beträgt ungefähr 3 500 000 Tonnen.“

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

<sup>(2)</sup> ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

---